



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.



www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

Vorbereitung für die Winterreifen-Saison	3
Kurz und knapp	3
Interview zwischen Christian Stettner und Michael Staschik	4
Kurz und knapp	5
Licht-Test 2023	6

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

Umgang mit Diisocyanaten	7
Elektronische Zulassung von Kraftfahrzeugen (i-Kfz).....	8
Prüfung von mobilen Ladeleitungen durch Fachkundige für Hochvoltssysteme aus dem Kfz-Technikerhandwerk.....	8

Betriebswirtschaft und Steuern

Änderungen bei der THG-Quote	9
------------------------------------	---

Recht

ZDH veröffentlicht ausführliches Merkblatt zum Hinweisgeberschutzgesetz.....	9
Sachmangelhaftung – Fehler im Online-Inserat.....	10
Inzahlungnahme eines reparaturbedürftigen Altfahrzeugs.....	11

Berufsaus- und Weiterbildung

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) sucht nach möglichen Talenten für die EuroSkills und die WorldSkills!.....	12
Änderungen bei der Einstiegsqualifizierung ab 1. Oktober	13
#HandsOn – Kampagne Betriebspraktikum	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Vorbereitung für die Winterreifen-Saison

Für den Reifenwechsel zur Wintersaison stellt das Kfz-Gewerbe Kundeninformationen und Aktionsmaterial für Kfz-Betriebe zur Verfügung und begleitet das Thema Winterreifen/Reifengeschäft mit Öffentlichkeitsarbeit und PR-Aktivitäten.

Autofahrer werden über die Bedeutung guter Reifen und regelmäßiger Wartung für die Verkehrssicherheit informiert. Die Kernbotschaft lautet „Sicherheit durch Qualität“.

Ab Oktober wird die Winterreifen-Aktion auch wieder mit redaktionellen

Beiträgen in den sozialen Medien beworben. Ein Argumentationspapier für den Wechsel von Sommer auf Winterreifen, ein Muster-Kundenanschreiben sowie eine Checkliste zur Reifenwechselsaison und einen Rechnungsbeleger zum Reifen-Check sind für die Betriebe vorbereitet.

Zusätzlich erhalten Sie weitere Maßnahmen zur Verkaufsförderung, wie:

- Musterkundenanschreiben
- konkrete Argumentationshilfen für Ihre Kfz-Meister und Ihr Servicepersonal
- Checkliste für Ihre erfolgreiche Winterreifen-Saison
- Aktionsmaterial „Rechtzeitig auf Winterreifen wechseln“ im Shop: kfz-meister-shop.de: digitale Anzeigenvorlagen zum kostenlosen Download, Kundenflyer, Plakate, Spannbänder, Give-Aways
- Bild- und Infomaterial für Social Media finden Sie unter <https://www.kfzgewerbe.de/reifenwechsel> sowie unter www.kfzgewerbe.de/presse/fotos

Kurz und knapp

Verkauf von Fahrzeugen über Fernabsatz

Möchte ein Händler neue oder gebrauchte Fahrzeuge auch im Wege des Fernabsatzes an Verbraucher verkaufen, ist jedenfalls bei einem Händler, der Teil einer großen Gruppe von Autohändlern und Autowerkstätten ist und der für die von ihm verkauften Gebrauchtfahrzeuge eine Garantie abgibt, davon auszugehen, dass er hierfür ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebssystem eingerichtet hat.

Fordert der Händler den Verbraucher, z. B. anlässlich der Fahrzeugabholung, zur erneuten Unterzeichnung einer Verbindlichen Bestellung auf, verliert der Verbraucher sein gesetzliches Widerrufsrecht nicht, wenn er sich bereits aufgrund seiner früheren Vertragserklärung an den Kaufvertrag gebunden sah OLG Nürnberg in seinem Urteil vom 23.08.2022 (Az. 3 U 81/22)

Der Händler kann somit die Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts des Verbrauchers nicht dadurch verhindern, dass der Käufer den Vertrag im Autohaus erneut abschließt bzw. unterschreibt.

Allgemeiner Überblick über die relevanten Aspekte bei einer drohenden Insolvenz des Vertragspartners

Bei Vertragsverhältnissen zwischen Kfz-Betrieben oder anderen Handwerksbetrieben und gewerblichen Kunden oder Lieferanten kann es vorkommen, dass Anzeichen für eine drohende Insolvenz des Vertragspartners auftreten. Kfz-Betriebe sollten Warnsignale einer drohenden Insolvenz bei Vertragspartnern erkennen und die richtigen Maßnahmen ergreifen, um Liquiditätsengpässe im eigenen Betrieb zu vermeiden und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Das neue „Praxis Recht“ des ZDH bietet einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte. QR-Code scannen und Dokument herunterladen.



Interview zwischen Christian Stettner und Michael Staschik

Christian Stettner (Leiter Gewerbe und Verbände der NAU) hat mit Michael Staschik (Leiter Geschäftsfeld SHU Firmenindividual) von der NÜRNBERGER über die Cyberversicherung gesprochen.

Die NÜRNBERGER bietet eine Cyberversicherung an. Warum braucht es diesen Schutz?

Michael Staschik: Die Gefahr aus dem Netz ist allgegenwärtig. Denn laut Statistik des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik wurden 2021 in Deutschland neun von zehn Unternehmen Opfer von Datendiebstahl! Ein harmlos wirkender E-Mail-Anhang oder der unbedachte Klick eines Mitarbeiters: Mehr braucht es nicht, um Opfer einer Cyber-Attacke zu werden. Denn einerseits laufen Firewalls und Anti-Viren-Software den Sicherheitslücken immer hinterher. Und andererseits können sie menschliche Fehler nicht immer verhindern. Hackerangriffe können dann das ganze Unternehmen zum Stillstand bringen. Die Folgen sind gravierend, und für kleinere Betriebe können sie sogar das Aus bedeuten. Hier hilft die Cyberversicherung.

Was versichert eine Cyberversicherung?

Unsere Cyberversicherung unterstützt gleich mehrfach, wenn der Betrieb wegen eines Cyber-Angriffs stillsteht. IT-Experten helfen sofort rund um die Uhr bei noch laufenden Hackerangriffen und bei der Wiederherstellung von Daten. Außerdem ersetzen wir die laufenden Fixkosten und den entgehenden Gewinn des Unternehmens. Kommen Dritte zu Schaden, kümmern wir uns auch um deren Schadensersatzansprüche. Und vom Datenschutzrecht bis zur Pressearbeit – kommt es zum Schaden, ist für alles gesorgt.



Wie kann man sich am besten vor Cyberangriffen schützen?

Wir bieten Sicherheitstrainings und Prävention für die Unternehmen und deren Mitarbeiter. Wer unsere Online-Plattform mit E-Learnings, Phishing-Simulationen und vielem mehr rund um die Informationssicherheit nutzt, beugt effektiv vor, überhaupt Opfer eines Angriffs zu werden. Und wenn trotz aller Vorsicht dennoch etwas passiert, dann übernimmt die Cyberversicherung den finanziellen Schaden und unterstützt bei der Wiederherstellung der Systeme.

Wie lange dauert es, die IT-Systeme wiederherzustellen und die Schadsoftware zu beseitigen?

Im Schnitt kann lediglich jeder dritte Fall innerhalb eines Tages gelöst werden. Aber bei den meisten Angriffen dauert es vier Tage oder länger, um die IT-Systeme wiederherzustellen.

Umso wichtiger ist es, dass schnellstmöglich ein IT-Experte eingeschaltet wird, um größeren Schaden zu vermeiden.

Ab wann werden Betriebsunterbrechungskosten übernommen?

Die Notfallhilfe steht sofort 24 Stunden an jedem Tag der Woche zur Verfügung. Steht das System länger still, übernehmen wir die entstandenen Betriebsunterbrechungskosten ab einer Wartezeit von 12 Stunden bis zur Wiederherstellung des Servers. Also schon nach einigen Stunden – und nicht erst nach Tagen – greift dieser wichtige Schutz.

Was versteht man unter Cyber-Betrug?

Beispielsweise verschafft sich ein Hacker durch das Verbreiten von sogenannter Malware Zugang zum E-Mail Account



des Geschäftsführers. Malware ist Software, die einzig und allein mit dem Ziel entwickelt wurde, unerwünschte Funktionen auf einem IT-System durchzuführen. Gegenüber einem Mitarbeiter der Buchhaltung gibt sich nun der Hacker glaubhaft als der Geschäftsführer aus und weist die Zahlung eines hohen Geldbetrages an. Erst danach fällt die Täuschung auf. In diesem Fall gleichen wir den finanziellen Schaden aus, der hieraus resultiert.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Leistungen im Detail entnehmen Sie bitte unseren aktuellen Versicherungsbedingungen.

**Ihr Ansprechpartner:
NÜRNBERGER AutoMobil
Versicherungsdienst GmbH**

Christian Stettner
Ostendstraße 100, 90482 Nürnberg
Telefon 09 11-531 32 47,
Mobil 01 51-53 84 09 97
christian.stettner@nuernberger-automobil.de

**NÜRNBERGER
Allgemeine Versicherungs-AG**
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de

Zusatzzeichen „AÜK“-Stützpunkt Bundesinnungsverband

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) hat dem Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV) die Akkreditierung als Inspektionsstelle des AÜK-Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO/IEC 17020 Typ C ausgesprochen. Rund 30.000 Betriebe sind beigetreten, erfüllen alle Qualitätsanforderungen und sind damit berechtigt, das AÜK-Zusatzzeichen zu tragen. Bestellen Sie die Zusatzzeichen im Kfz-Meistershop und zeigen damit Ihren Kunden, was Sie draufhaben!



www.kfz-meister-shop.de/
Zusatzzeichen-AUEK-Stuetzpunkt-
Bundesinnungsverband/71031174
Preis: 49,50 € zzgl. Versandkosten/MwSt.

Mindestlohnkommission beschließt Anhebung des Mindestlohns in 2 Stufen



Die Mindestlohnkommission hat die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Der Beschluss erfolgte mit Mehrheit nach einen Vermittlungsvorschlag der Vorsitzenden – jedoch gegen die Stimmen der Arbeitnehmerseite.

Der Beschluss sieht folgende Anhebung des Mindestlohns vor:

Anhebung zum 01.01.2024
auf 12,41 € brutto je Zeitstunde
Anhebung zum 01.01.2025
auf 12,82 € brutto je Zeitstunde

Kurz und knapp



Die Ausfüllhilfe Sv.net für die Generierung von Sozialversicherungsmeldungen wird zum 01.03.2024 durch ein neues Meldeportal ersetzt

Das bisherige Portal Sv.net, welches vornehmlich kleineren Unternehmen als Ausfüllhilfe und elektronische Übermittlung von Sozialversicherungsmeldungen, Beitragsnachweise etc. dient, wird ab dem 01.03.2024 vollständig abgeschaltet. Es wird durch ein neues Portal – das „SVMeldeportal“ – abgelöst, welches ab Oktober 2023 startet und zunächst optional eingesetzt werden kann. Soweit Unternehmen bislang das Portal Sv.net nutzen, wird ihnen ab Oktober 2023 eine frühzeitige Registrierung im neuen „SVMeldeportal“ empfohlen. Darüber hinaus können der Internetseite **www.sv-meldeportal.de** viele weitere Informationen entnommen werden.

KFZ-MEISTER SHOP Für Alleskönner!

- Ausbildungsbetrieb
- Altfahrzeug-Annahme anerkannte Werkstatt
- Gebrauchsfahrzeuge Qualität und Sicherheit
- Fachbetrieb für Hybrid- und Elektrofahrzeuge
- Anerkannter Betrieb Motorrad-AU (AUK)
- Fachbetrieb für historische Fahrzeuge
- Anerkannter Betrieb für Gassystemprüfung (GSP) Service
- Fachbetrieb für Kfz-Klimaanlagen-Service
- Abgasuntersuchung anerkannte Werkstatt

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

LICHT-TEST

Mitmachen lohnt sich!

▶ AB OKTOBER TESTEN



Deshalb lohnt es sich für Ihren Betrieb beim Licht-Test mitzumachen:

- ▶ Der Licht-Test ist die **größte jährliche Verkehrssicherheitsaktion** in Deutschland. Mit der Teilnahme am Licht-Test leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur **Verkehrssicherheitsarbeit**.
- ▶ Unter der **Schirmherrschaft des Bundesverkehrsministers** erzeugt der Licht-Test bundesweit mediale Präsenz. Nutzen Sie diese Öffentlichkeitswirkung als **erfolgreiches PR-Instrument**.
- ▶ Mit dem Licht-Test können Sie die **Kompetenz Ihres Kfz-Betriebs** zeigen und sich als **Partner des Autofahrers** positionieren.
- ▶ Als **Kundenkontaktprogramm** bietet der Licht-Test eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Kundenansprache.
- ▶ Bei jedem Fahrzeug ist ein **Service-Check** sinnvoll, um gut über die Wintermonate zu kommen. So bietet der Licht-Test die **Möglichkeit des Dialogs** mit Kunden über weitere **Dienstleistungsangebote**.

So gewinnen Sie Ihre Kunden für den Licht-Test:

- ▶ Im Kfz-Meistershop unter kfz-meister-shop.de finden Sie eine vielfältige Auswahl an **Werbemitteln** für den Licht-Test, die Sie in Ihrem Betrieb einsetzen können.
- ▶ Nutzen Sie die kostenlosen **Mustervorlagen** wie Musteranschriften und editierbare Anzeigen für Ihre Öffentlichkeitsarbeit.
- ▶ Weisen Sie Ihre Kunden in der **Rechnungsanlage** noch einmal explizit auf die kostenlose Durchführung des Licht-Tests hin.
- ▶ Sprechen Sie Ihre Kunden direkt auf den kostenlosen Licht-Test an, um auf den Licht-Test aufmerksam zu machen.
- ▶ Sie finden den Licht-Test auf Facebook, YouTube, Instagram und TikTok. Nutzen Sie unsere **digitalen Kommunikationsprodukte** auch für Ihren Betrieb: Alle Inhalte stehen Kfz-Betrieben zur Einbindung auf ihren eigenen Social-Media-Kanälen zur Verfügung.

So binden Sie den Licht-Test in ihren betrieblichen Alltag ein:

Unterscheiden Sie klar:

Prüfen ist kostenlos, aufwendiges Einstellen und Reparieren nicht.

- ▶ Die Überprüfung der Fahrzeugbeleuchtung nimmt heutzutage genauso viel Zeit in Anspruch wie vor 60 Jahren. Für die Instandsetzung fällt heute ein anderer Aufwand an, deshalb können Arbeiten mit dem Diagnosegerät nicht kostenlos sein. Transparente Kommunikation mit Ihren Kunden sorgt für Verständnis.

Nutzen Sie den Licht-Test, um für Investitionen in die HU an Stückzahlen zu kommen.

- ▶ Für den Eingangstest der Scheinwerfer ist ein einfaches Prüfgerät ausreichend. Für weitere Einstellarbeiten sind spezielle Geräte notwendig, die auch für die Lichtüberprüfung bei der Hauptuntersuchung benötigt werden. Mit der Anschaffung der Geräte investieren Sie in die Zukunft.

Verbinden Sie den Licht-Test mit weiteren Marketing- und Service-Aktionen.

- ▶ Nutzen Sie Marketing-Aktionen, wie Winter-Check oder Reifenwechsel, um Ihren Kunden den Licht-Test als zusätzlichen Service anzubieten. In der dunklen Jahreszeit ist funktionierende Beleuchtung besonders wichtig. Deshalb können Sie den Licht-Test auch schon im September starten oder bis in den Dezember fortsetzen.

Umgang mit Diisocyanaten

Erinnerung zur Schulungsverpflichtung für Kfz-Werkstätten ab dem 24. August 2023

Seit dem 24. August 2023 gibt es eine gesetzliche Schulungsverpflichtung für Kfz-Werkstätten beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Diisocyanate in Konzentrationen von mindestens 0,1 Gewichtsprozent (Gew.-%) enthalten, wie z. B. in Scheibenkleber.

Sofern von Kfz-Werkstätten nur Gefahrstoffe eingesetzt werden, die weniger als 0,1 Gew.-% Diisocyanate enthalten (z. B. lösungsmittelfreie PUR-Hybrid-Scheibenkleber ohne Isocyanate und Lösungsmittel), entfällt demnach die gesetzliche Schulungsverpflichtung.

Sicherer Umgang mit Diisocyanaten:



Beachten Sie der Arbeit mit Diisocyanaten immer:



- Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen
- Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut
- Vermeiden Sie den Kontakt mit den Augen
- Trinken, essen oder rauchen Sie nicht am Arbeitsplatz
- Halten Sie Ihren Arbeitsplatz sauber und ordentlich
- Stellen Sie sicher, dass der Arbeitsplatz gut belüftet ist
- Tragen Sie immer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung und sorgen Sie für deren guten Zustand
- Trainieren Sie die geltenden Notfallroutinen

Tragen Sie bei der Arbeit mit Diisocyanaten immer:



Schutzhandschuhe



Overall und Sicherheitsschuhe



Augenschutz



In Notfällen: Sicherheitsoveralls und Atemschutz



Eine Auflistung von Hinweisen zum Arbeitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen, die Diisocyanate enthalten, notwendige Schulungen zur sicheren Verwendung und Handhabung von Diisocyanaten finden Sie auf der Internetseite

<https://www.safeusediisocyanates.eu/de/>

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) · Am Gesundbrunnen 3 · 37154 Northeim · ☎ (055 51) 25 83 · www.bfc.de



Bild: © momius – stock.adobe.com

Elektronische Zulassung von Kraftfahrzeugen (i-Kfz)

Handlungsleitfaden für Autohäuser

Nach Inkrafttreten der Vorschriften zum Thema i-Kfz ist seit dem 01.09.2023 die Abwicklung von



Zulassungsvorgängen im Autohaus zumindest teilweise möglich. Ein Handlungsleitfaden des ZDK informiert, in welcher Form diese Online-Zulassung von statten geht, welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen und wie diese Zulassungsverfahren dann im Einzelnen abgewickelt werden. Einen größeren Raum nimmt dabei auch ein, wie die elektronische Zulassung über die sogenannte Großkundenschnittstelle (GKS) durchgeführt wird.

Prüfung von mobilen Ladeleitungen durch Fachkundige für Hochvoltssysteme aus dem Kfz-Technikerhandwerk

Gemäß DGUV Vorschrift 70 müssen alle gewerblich genutzten Fahrzeuge mindestens jährlich durch Sachkundige im Rahmen der UVV geprüft werden.

Ladekabel, die im Fahrzeug mitgeführt werden bzw. nicht fest mit einer stationären Ladeeinrichtung verbunden sind, fallen bei Elektrofahrzeugen unter die Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Die Prüfungen zählen zu den elektrotechnischen Arbeiten, so dass sie bisher nur von Elektrofachkräften als befähigte Personen entsprechend der Technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 und der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durchgeführt werden durften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft.

Das Kfz-Gewerbe konnte sich nach diversen Abstimmungen zwischen der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) und dem Sachgebiet Fahrzeugbau, -antriebssysteme, Instandhaltung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) für eine praxisgerechte Lösung in den Werkstätten einsetzen.

Nun dürfen auch Fachkundige für Hochvoltssysteme die wiederkehrende Prüfung der ortsveränderlichen (mobilen) Ladeleitungen, die im Lieferumfang der Fahrzeuge enthalten oder vom Herstel-

ler ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen sind, unter bestimmten Voraussetzungen durchführen. Hierzu zählen:

- Erfolgreiche Qualifikation zum Fachkundigen für Hochvoltssysteme der Stufe 2S oder höher (Stufe 3S)
- Teilnahme an einer mit den Fahrzeugherstellern abgestimmten Fortbildung zur Prüfung der Ladeleitung/en. Der erfolgreiche Abschluss dieser Fortbildung ist durch eine Elektrofachkraft anhand einer theoretischen und praktischen Prüfung zu bestätigen.
- Benutzung von spezifischen, für diese Prüfung ausgelegten Prüfgeräten
- Umsetzung einer vom Fahrzeug- oder Ladeleitungshersteller erstellten Arbeitsanweisung bzw. Verfahrensanweisung zur Prüfung der Ladeleitung/en

Ganz wichtig:

Mit der zuvor erwähnten Qualifikation und der Teilnahme an einer mit den Fahrzeugherstellern abgestimmten Fortbildung erlangen „Fachkundige Personen für Hochvoltssysteme“ ausschließlich die Befähigung zur wiederkehrenden Prüfung von ortsveränderlichen (mobilen) Ladeleitungen, die im Lieferumfang der Fahrzeuge enthalten oder vom Hersteller ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen sind. Die wiederkehrende Prüfung von anderen zu prüfenden elektrischen Arbeitsmitteln ist unzulässig. Dazu zählen:

- Ladeleitungen von Wallboxen,
- nicht vom Fahrzeughersteller empfohlene Ladeleitungen,
- 230 Volt Steckdosen in Wohnmobilen,
- Verlängerungsleitungen, die in der Werkstatt verwendet werden,
- Winkelschleifer, Bohrmaschinen etc.



Bild: © ProMotor/ft, Volz

Änderungen bei der THG-Quote

Die Bundesregierung hat Änderungen bei der Treibhausgasminderungsquote (THG) beschlossen.

Die Anpassungen sind am 29.07.2023 in Kraft getreten. Die wichtigste Änderung betrifft die Frist für die Beantragung der THG-Quote. Bisher konnte die Quote bis zum 28. Februar des Folgejahres beantragt werden. Nun hat die Regierung beschlossen, diese **Frist auf den 15. November des Beantragungsjahres vorzuziehen**.

Die gefasste Formulierung stellt eine empfindliche Verkürzung der Antragsfrist dar, durch deren Umsetzung im Praxisbetrieb eine große Anzahl an Fahrzeugen vom Quotenhandel für das Erstzulassungsjahr ausgeschlossen werden.

Laut Bundesumweltministerium soll mit der vorgezogenen Beantragungsfrist ein Anmeldestau verhindert und ein schnell-



Bild: © evbrbe – stock.adobe.com

lerer sowie reibungsloser Vollzug ermöglicht werden.

Neben der Antragsfrist wurde auch eine Änderung bei der **Meldung von Ladestrom an öffentlichen Ladesäulen** vorgenommen. Bisher konnten auch

private Wallboxen/Ladesäulen auf den Höfen der Kfz-Betriebe als öffentlich zugänglich deklariert werden und somit zusätzlich von der THG-Prämie profitieren.

In Zukunft müssen jedoch die Adressen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) transparent angezeigt werden. Dies soll verhindern, dass Wallboxen/Ladesäulen, die nicht öffentlich zugänglich sind, von der Prämie profitieren.

Eine dritte Anpassung betrifft zukünftige **Einschränkungen bei den Fahrzeugklassen**. Zukünftig erhalten zulassungsfreie Fahrzeuge nur noch die THG-Quote, wenn ein Schätzwert für diese Fahrzeuge vorliegt. Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind davon nicht betroffen.

ZDH veröffentlicht ausführliches Merkblatt zum Hinweisgeberschutzgesetz

Der ZDH hat einen Leitfaden zum Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) veröffentlicht, mit dem sich Arbeitgeber einen umfassenden Überblick über die neu mit dem HinSchG eingeführten Pflichten verschaffen können.

So werden in dem Leitfaden unter der Ziffer I. zunächst allgemeine Begrifflichkeiten erklärt und die neuen Schutzbestimmungen für Hinweisgeber grob skizziert. Daran schließt sich unter Ziffer II. die Darstellung der für Arbeitgeber wichtigen Vorgaben zur Errichtung einer internen Meldestelle an.

Enthalten sind in der Unterlage auch konkrete Formulierungsvorschläge für die Beauftragung von Mitarbeitern für die Tätigkeit als interne Meldestelle (ab 50 Beschäftigte) sowie für eine Datenschutzhinweisgeber. Schließlich finden sich unter der Ziffer

III. Checklisten zur Einrichtung einer internen Meldestelle und zur Durchführung eines Meldeverfahrens nach dem HinSchG.



Download ZDH-Leitfaden zum Hinweisgeberschutzgesetz



Sachmangelhaftung – Fehler im Online-Inserat

Wie schnell sich doch Fehler in ein Internet-Inserat über einen Gebrauchtwagen einschleichen. Gut, wenn der Verkäufer dies noch rechtzeitig vor Abschluss des Kaufvertrages bemerkt. Aber reicht es aus, fehlerhafte Angaben einfach zu löschen, um einer späteren Sachmangelhaftung zu entgehen? Mit dieser Frage hat sich das OLG Braunschweig in seinem Urteil vom 19.05.2022 (Az. 9 U 12/21) befasst.

Sachverhalt

Gegenstand des Rechtsstreits war ein Oldtimer, den der Verkäufer in seinem Inserat auf einer Internetplattform fälschlicherweise als „unfallfrei“ bezeichnet hatte. Daraufhin bekundete der spätere Käufer Interesse an dem Fahrzeug. Nachdem der Verkäufer seinen Fehler bemerkt hatte, löschte er die Angabe „unfallfrei“ aus dem Inserat. Später verkaufte er das Fahrzeug an den Käufer. Nachdem dieser festgestellt hatte, dass der Oldtimer nicht unfallfrei war, trat er vom Kaufvertrag zurück und begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrages.

Entscheidung des Gerichts

Zu Recht, entschied das OLG Braunschweig, weil das Fahrzeug bei der Fahrzeugübergabe einen Sachmangel aufwies.

Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich folgendes:

1. Ein Sachmangel kann auch auf falschen öffentlichen Äußerungen beruhen, die vom Verkäufer, z. B. in der Werbung, abgegeben wurden. Kaufinteressenten dürfen sich nämlich grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben in einer Werbeanzeige verlassen.

2. Bemerkt der Verkäufer noch vor Vertragsschluss, dass ihm in einer Internetanzeige ein Fehler unterlaufen ist, sollte er aktiv werden, um eine diesbezügliche Sachmangelhaftung noch zu

verhindern. Um sicher zu sein, genügt es nicht, ein fälschlicherweise angepriesenes Merkmal im Kaufvertrag einfach nicht zu erwähnen.

3. Der Verkäufer haftet nicht für seine öffentliche Äußerung, wenn er sie spätestens bei Vertragsschluss in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtet hat oder sie die Kaufentscheidung des Käufers nicht beeinflussen konnte.

4. Der Verkäufer trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines solchen Ausnahmetatbestandes.

5. Um eine Falschangabe in einer Internet-Anzeige in „gleichwertiger Weise“ zu berichtigen, bedarf es eines ausdrücklichen (mündlichen oder schriftlichen) Hinweises auf den vorherigen Irrtum. Das bloße Löschen der Falschangabe genügt nicht, weil in diesem Falle für diejenigen, die zuvor die noch nicht korrigierte Fassung der Anzeige gesehen haben oder hätten sehen können, die Gefahr des Übersehen Werdens besteht.

6. Praxistipp:

- Der Hinweis könnte z. B. wie folgt beginnen: „Abweichend von den Angaben in der Internetanzeige auf ..., ...“
- Ist der Käufer ein Verbraucher, muss der Hinweis sowohl Gegenstand der vorvertraglichen Information als auch des Kaufvertrages sein.

7. Die Tatsache, dass der Verkäufer die Falschangabe in der Internet-Anzeige noch vor Abschluss des Kaufvertrages gelöscht hat, lässt nicht den Schluss zu, dass der Käufer die Löschung auch bemerkt hat und seine Kaufentscheidung von der Falschangabe nicht beeinflusst wurde. Aus der Löschung an sich kann weder abgeleitet werden, dass sich der Käufer die korrigierte Anzeige noch einmal angesehen hat, noch, dass er eine solch unauffällige Änderung wahrgenommen hat.

8. Kann der Verkäufer beweisen, dass die Kaufentscheidung des Käufers nicht von der Falschangabe beeinflusst wurde, entfällt seine diesbezügliche Sachmangelhaftung, wenn die Falschangabe im Kaufvertrag nicht erwähnt wird.

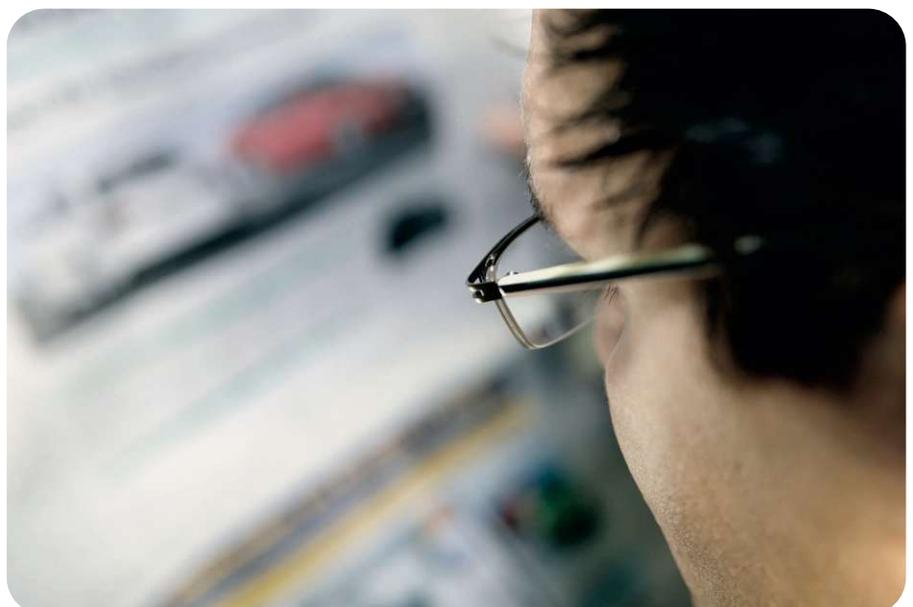


Bild: © LVDESIGN – stock.adobe.com

Inzahlungnahme eines reparaturbedürftigen Altfahrzeugs



Muss der Kunde, der sein reparaturbedürftiges Altfahrzeug im Rahmen eines Neuwagenkaufs in Zahlung gibt, noch für die Reparaturkosten aufkommen, wenn er vor Abschluss des Inzahlungnahmegegeschäfts bereits einen Reparaturauftrag erteilt hatte, der bei Abschluss des Inzahlungnahmegegeschäfts noch nicht erfüllt war? Mit dieser Frage hat sich das OLG Koblenz in seinem Urteil vom 28.03.2022 (Az. 12 U 967/21) auseinandergesetzt.

Sachverhalt

Mit seiner Klage machte ein Kfz-Händler Ansprüche aus einem mit einem Kunden abgeschlossenen Reparaturauftrag über die Instandsetzung eines unfallbeschädigten Wohnmobils geltend. Die Besonderheit in dem vorliegenden Fall bestand darin, dass der Kunde vom Händler knapp zwei Monate nach Erteilung des Reparaturauftrags ein neues Wohnmobil erwarb und in der verbindlichen Bestellung die Inzahlungnahme des alten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht reparierten Wohnmobils vereinbart wurde. Die Reparatur erfolgte erst nach Ab-

schluss des Inzahlungnahmegegeschäfts. Später stritten die Parteien darüber, ob der Reparaturauftrag auch noch nach Abschluss des Inzahlungnahmegegeschäfts fortgelten sollte und der Kunde für die angefallenen Reparaturkosten in Höhe von gut 20.000 € aufkommen musste.

Entscheidung des OLG Koblenz

Während die Vorinstanz der Klage des Kfz-Händlers noch stattgegeben hatte, entschied das OLG Koblenz, dass dem Händler kein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten gegen den Kunden zustand.

Den Entscheidungsgründen lässt sich folgendes entnehmen:

1. Die drei mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge (Reparaturauftrag, Kaufvertrag über ein Neufahrzeug und Ankaufvertrag über das Altfahrzeug des Kunden) stellen ein „einheitliches Vertragsgebilde“ dar und dürfen daher nicht isoliert betrachtet werden.

2. Wird beim Kauf eines Neufahrzeugs ein reparaturbedürftiges

Altfahrzeug des Kunden in Zahlung genommen, stellt es den **Regelfall** dar, dass der Ankauf in dem Zustand erfolgt, in dem sich das Altfahrzeug bei Abschluss des Inzahlungnahmegegeschäfts befindet. Ein zuvor bereits abgeschlossener Reparaturauftrag des Kunden wird gegenstandslos.

3. Es stellt eine **absolute Ausnahme** dar, wenn der Käufer bei Inzahlunggabe seines reparaturbedürftigen Altfahrzeugs (weiterhin) verpflichtet sein soll, die entsprechenden Reparaturmaßnahmen noch nach Übertragung des Eigentums an dem Altfahrzeug auf den Verkäufer des Neufahrzeugs vornehmen zu lassen und insoweit zahlungspflichtig zu sein.

4. Soll der Reparaturauftrag ausnahmsweise fortbestehen, mit der Folge, dass der Käufer noch für die Kosten der Reparatur des bereits veräußerten Altfahrzeugs eintreten müsste, bedarf dies einer ausdrücklichen Regelung zwischen den Parteien. Hierfür trägt der Händler die Darlegungs- und Beweislast. Kann er den erforderlichen Nachweis nicht erbringen, steht ihm kein Anspruch gegen den Kunden aus dem Reparaturauftrag zu.

KFZ-MEISTER SHOP Für Hingucker!

STUNDEN-VERRECHNUNGSSÄTZE

Arbeitsleistung	Einheit	Preis/Std.
Mechanik	1 Std.	€ 120,-
EMV/EL	1 Std.	€ 150,-
Karosserie	1 Std.	€ 180,-
Lackierung	1 Std.	€ 200,-

Unfall Autohaus Muster
Ihre Service Nummer: 0123-456789

Gute Fahrt!
KRAFTFAHRTGEWERBE
Meisterbetrieb der Kfz-Innung

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) sucht nach möglichen Talenten für die EuroSkills und die WorldSkills!

Bei internationalen Berufswettbewerben vertreten hervorragend ausgebildeten Fachkräfte die jeweiligen Nationen und sollen als Botschafter für ihre Berufe andere junge Menschen für eine duale Ausbildung begeistern.

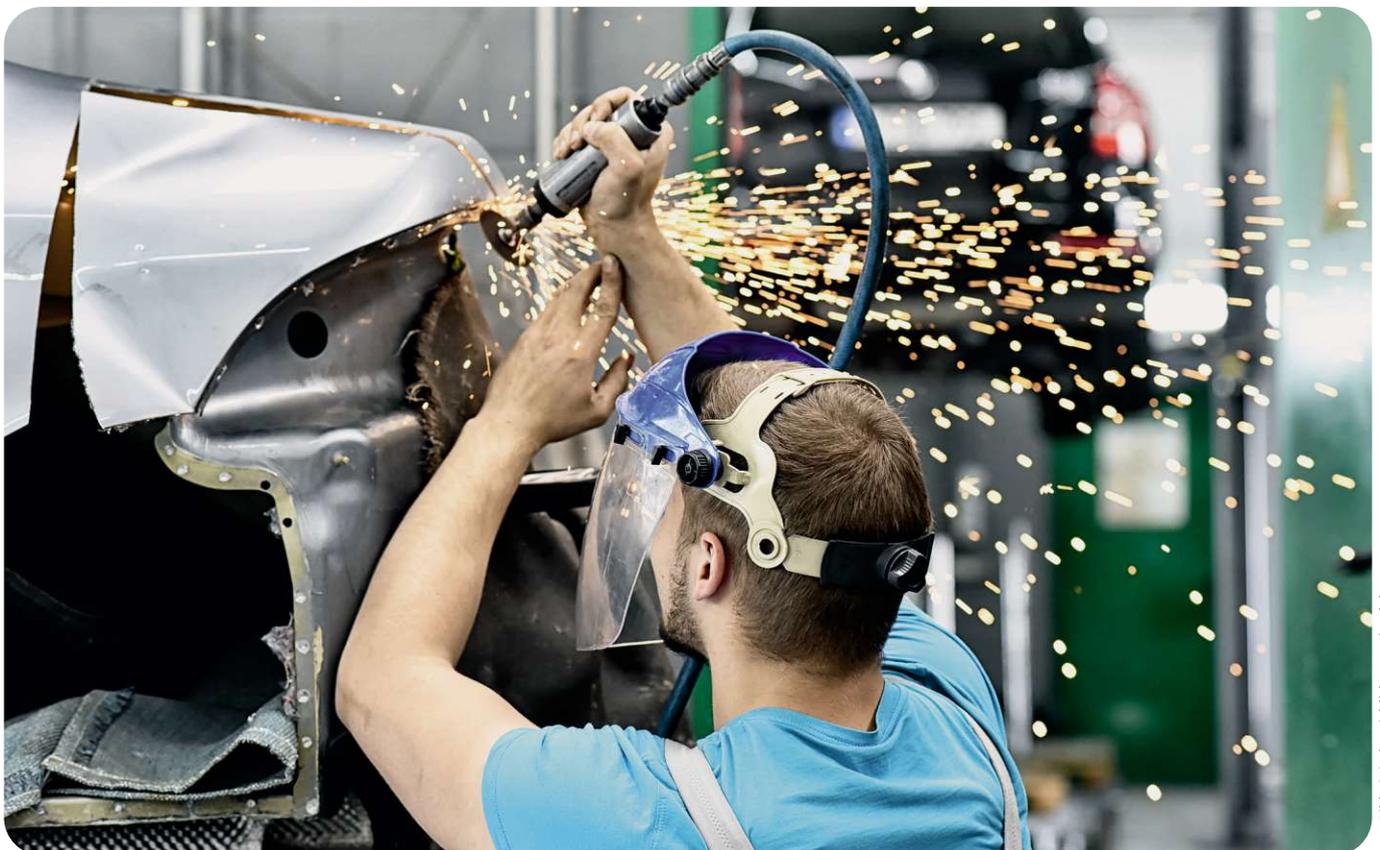
Neben den Gewinnern der Bundesleistungswettbewerben werden immer weitere Kandidaten und Kandidatinnen für die EuroSkills und WorldSkills gesucht. Im nächsten Jahr werden z. B. die WorldSkills in Lyon ausgetragen. Der ZDK sucht nach möglichen Talenten für die EuroSkills und die WorldSkills! Sie haben einen möglichen Teilnehmer? Wunderbar!

Folgende Fähigkeiten und Grundvoraussetzungen sollten mitgebracht werden:

- Hohe Kompetenz im Bereich der Fehlersuche und Reparaturen im Kfz-Bereich
- Motivation und Ehrgeiz für das Erreichen der Ziele, dazu auch die Fähigkeit, mit zeitlichem Druck umzugehen. Die Aufgaben bei den Wettbewerben sind nämlich zeitlich sportlich geplant.
- Zeit, innerhalb der Freizeit oder Ferien zu trainieren.
- Erlaubnis der Arbeitgeber
- Nicht älter als 21 Jahre



Wenn diese Fähigkeiten und Grundvoraussetzungen erfüllt werden, freut sich der ZDK über eine Bewerbung! Die Bewerbung können Sie an Frau Behrens unter **behrens@kfzgewerbe.de** richten.



Sie möchten gerne Informationsmaterial haben? Sie erhalten viele Informationen auf der Webseite von WorldSkills Germany (<https://www.worldskillsgermany.com/de/>)! Diese Leistungswettbewerbe feiern nun auch schon das 70-jährige Jubiläum.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie den Ansprechpartner für die Leistungswettbewerbe unter **viviani@kfzgewerbe.de**

Änderungen bei der Einstiegsqualifizierung ab 1. Oktober

Nach Veröffentlichung des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (Weiterbildungsgesetz) hat es Veränderungen bei der Einstiegsqualifizierung (§ 54 a Abs.2 SGB III) gegeben. Diese Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

Für Handwerksbetriebe ist die Einstiegsqualifizierung eine gute Möglichkeit, potenziellen Fachkräftenachwuchs erst einmal kennen zu lernen. Wie die Praxis zeigt, dokumentieren Schulzeugnisse häufig nicht das Potenzial junger Menschen für eine Ausbildung.

Die Einstiegsqualifizierung erleichtert jungen Menschen den Weg in eine geregelte

Ausbildung. Denjenigen, die keine Lehrstelle gefunden haben, eröffnet sich eine Chance, einen Ausbildungsberuf, einen Betrieb und das Berufsleben kennenzulernen. Sie können – auch mit ergänzender Förderung z. B. durch die Assistierte Ausbildung – auf eine betriebliche Ausbildung vorbereitet werden und zeigen, was in ihnen steckt. Einstiegsqualifizierungen für die Bewerberinnen und Bewerber können ab dem 1. Oktober 2023 beginnen.

Chance für förderbedürftige Jugendliche

Viele förderungsbedürftige junge Menschen entpuppen sich im betrieblichen Alltag als motivierte, leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Auch ihnen soll die Einstiegsqualifizierung als Brücke in die Ausbildung dienen.

Ab 1. April 2024 ist eine Einstiegsqualifizierung auch zur Vorbereitung einer Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung für Menschen mit Behinderung zugelassen.

Die Einstiegsqualifizierung wird zwischen Betrieb und Jugendlichen vertraglich geregelt. Die Inhalte und Tätigkeiten



Bild: © goodluz – stock.adobe.com

sind eng an die staatlichen Ausbildungsberufe geknüpft. Zur praktischen Durchführung der Einstiegsqualifizierung hat die Handwerksorganisation zahlreiche Qualifizierungsbausteine entwickelt.

Flexible Laufzeit

Die Laufzeit des Qualifizierungsvertrags kann zwischen sechs und zwölf, ab dem 01.04.2024 zwischen vier und zwölf Monaten betragen. Dabei können verschiedene Qualifizierungsbausteine miteinander kombiniert werden. Idealerweise sollte die Einstiegsqualifizierung so terminiert werden, dass ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres möglich ist. Auf Antrag des Betriebes kann die Qualifizierung auf eine nachfolgende Ausbildung zeitlich angerechnet werden.

Durchführung in Vollzeit oder Teilzeit

Die Einstiegsqualifizierung wird in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen ist eine Einstiegsqualifizierung auch in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden möglich. Ab 1. April 2024 kann die Einstiegsqualifizierung auch ohne zusätzliche Begründung in Teilzeit erfolgen,

um beispielsweise einen Sprachkurs zu besuchen.

Begleitende Unterstützung durch eine Assistierte Ausbildung

Junge Menschen mit Unterstützungsbedarf können während einer Einstiegsqualifizierung über die Agentur für Arbeit durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung gefördert werden. Den Betrieben und Teilnehmenden

einer Einstiegsqualifizierung entstehen hierdurch keine Kosten.

Durchführung nach vorzeitiger Ausbildungsvertragslösung

Ebenfalls ab 01.04.2024 kann eine Einstiegsqualifizierung auch bei einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsverhältnisses im selben Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden. Damit soll jungen Menschen, die etwa wegen sprachlicher

(Fortsetzung auf Seite 14)

Hürden oder unterschätzter Anforderungen eine begonnene Ausbildung abbrechen müssen, die Chance gegeben werden, diese Defizite abzubauen und dabei den Kontakt zum Betrieb zu halten.

Bezuschussung der Vergütung

Die örtlich zuständige Agentur für Arbeit bezuschusst auf Antrag des Arbeitgebers monatlich nachträglich die Vergütung zuzüglich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Der Zuschuss wird regelmäßig angepasst. Anträge können auch online gestellt werden unter www.arbeitsagentur.de.

Förderung der Fahrtkosten

Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrtkosten durch die Agentur für Arbeit gefördert werden.

Im Internet sind alle weiterführenden Hinweise zur Einstiegsqualifizierung unter www.zdh.de zu finden. Die Qualifizierungsbausteine mit den zugrunde liegenden Qualifizierungsplänen sind unter www.zwh.de abrufbar.

Qualifizierungsbausteine für Einstiegsqualifizierung im Kfz-Handwerk

Autoverglaser/in

- Austausch und Montage von Fahrzeugverglasungen sowie Reparatur von Steinschlagschäden
- Zuschneiden und Bearbeiten von Glas sowie Werkstoffen für die Fahrzeugverglasung
- Anbringen von Sonnen-, Sicht- und Splitterschutzfolien
- Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung

Fahrzeuglackierer/in

- Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen
- Durchführen von Instandsetzungsarbeiten
- Lackieren von Fahrzeugen

Kfz-Mechatroniker/in

- Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Bauteilen und -gruppen
- Durchführen einfacher Wartungsarbeiten

- Instandhalten von einfachen elektrischen Systemen
- Instandhalten von Kupplungs- und Bremssteilen sowie Schwingungsämpfern
- Instandhalten von Karosserien und Fahrzeugrahmen
- Messen und Prüfen von einfachen Fahrzeugsystemen

Zweiradmechatroniker/in

- Verarbeiten von Werkstoffen
- Demontieren und Montieren von fahrzeugtechnischen Baugruppen
- Montieren von Fahrrädern
- Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrwerken
- Warten, Prüfen und Einstellen von Kraftübertragungs- und Bremssystemen
- Warten, Prüfen und Einstellen von elektrischen Systemen
- Warten, Prüfen und Einstellen von Motoren

#HandsOn – Kampagne Betriebspraktikum

Die Nachwuchsinitiative „AutoBerufe – Zukunft durch Mobilität“ hat sich für 2023 auf die Fahne geschrieben, das Thema Praktikum mit der Kampagne #HandsOn zu stärken.

Alle Beteiligten profitieren von Praktika

- Schüler/innen können ausprobieren, ob ihre Vorstellung von Berufen passend ist, können ihre Fähigkeiten testen und den zukünftigen Betrieb kennenlernen.
 - Schulen können Praktika in Unterrichtseinheiten zur Berufsorientierung praxisorientiert nutzen.
 - Betriebe lernen zukünftige Auszubildende kennen und können sie für sich begeistern.
- Praktika und Ausbildung sind eine sehr gute Möglichkeit, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Information für die Zielgruppe Kfz-Betriebe:

Für Kfz-Betriebe sind verschiedene Hilfs- und Werbemittel konzipiert worden. Alle wichtigen Informationen zur Organisation sowie Durchführung von Praktika gibt es auf einer neuen Seite von www.autoberufe.de/fuer-ausbilder-betriebe/praktikum, inklusive eines Medien-Kits (www.autoberufe.de/downloads) zur selbstständigen Bewerbung von Praktika sowie einer neuen Broschüre mit Druckvorlagen für Praktikumsbescheinigungen und vielen anderen hilfreichen Tipps.

Hinweis: Daten im Betriebsfinder aktualisieren!

Wir raten darüber hinaus allen Ausbildungsbetrieben ihr Profil im „Betriebsfinder“ unter <https://www.wasmitautos.com/betriebsfinder/> zu vervollständigen. Nur wenn dort z. B. „Praktikum möglich“ mit der Funktion „Daten aktualisieren“ ergänzt wurde, erscheint ihr Betrieb bei entsprechenden Suchen von Schüler/innen.



Bild: Landesverband des Kfz-Gewerbes Sachsen e. V.



Landessieger Pascal Honomichl (4. v. l.) umgeben von den Teilnehmern, Organisatoren, Sponsoren und Gästen

Kfz-Mechatroniker Pascal Honomichl ist Sieger beim sächsischen Landesausscheid

Am 9. September ermittelten die besten sächsischen Kfz-Mechatroniker des Jahrgangs 2023 im Haus des Kfz-Gewerbes Dresden ihre Sieger.

Pascal Honomichl aus dem Ausbildungsbetrieb „Autozentrum Limbach-Oberfrohna GmbH“ in Limbach-Oberfrohna absolvierte die sechs anspruchsvollen Aufgaben mit Bravour und stand am Nachmittag als Landessieger fest. Zugleich wurde er Sieger im Kammerbezirk Chemnitz. Robin Gahrig aus dem Ausbildungsbetrieb „Auto-Schreyer GmbH & Co. KG“ in Ottendorf-Okrilla wurde Sieger im Kammerbezirk Dresden und

belegte den 2. Platz beim Landesausscheid.

Alle Teilnehmer stellten sich dem anspruchsvollen Aufgabenparcours, bei denen die Vorbereitung zur HU nach §29 StVZO, das Motormanagement Diagnose Otto sowie Diesel, die Messung und Bewertung der Motormechnik, die Komfortelektronik sowie Alternative Antriebe gehörten.

Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya würdigte am Nachmittag zur Siegerehrung die guten Leistungen und das Engagement aller Teilnehmer.



Bilder: Landesverband des Kfz-Gewerbes Sachsen e. V.

Wettbewerbsgeschehen

In aufrichtiger Anteilnahme

Am 28. Juni 2023 verstarb unser ehemaliger Präsident

Wolfgang Seifert

(geboren am 15.07.1943)

Unser besonderes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen und Angehörigen.

Wir werden das Andenken des Verstorbenen stets in Ehren bewahren.

TERMINPLAN			
OKTOBER			
13.–14.		Sitzung und Fachtagung „Freie Werkstätten und Servicebetriebe“	Würzburg
16.	15:00 Uhr	Arbeitstreffen der Geschäftsführer/-innen der im Handwerkstag organisierten Kammern und Innungsverbände	Dresden
	16:00 Uhr	Sitzung Landesaufgabenerstellungsausschuss	Dresden
17.	09:30 Uhr	Vorstandssitzung im Landesverband	Dresden
19.	10:00 Uhr	Sitzung ZDK-Berufsbildungsausschuss	Köln
	18:00 Uhr	Innungsversammlung Kfz-Innung Dresden	Dresden
NOVEMBER			
7.	10:30 Uhr	ZDK-Arbeitstagung	Bonn
9.	14:00 Uhr	Verbandstag 2023	Dresden
10.	08:00 Uhr	Deutsche Meisterschaft im Handwerk Bundesebene	Hamburg
13.	10:00 Uhr	Halbjahrespressekonferenz des SHT	Dresden
14.	10:00 Uhr	Erfahrungsaustausch Rechtsberater	Online
23.	11:00 Uhr	Sitzung ZDK-Ausschuss „Werkstätten und Technik“	Bonn
25.	10:30 Uhr	Meisterfeier Handwerkskammer Dresden	Dresden
DEZEMBER			
14.	13:00 Uhr	Beratung der im SHT organisierten Innungsverbände	Leipzig
	15:00 Uhr	Mitgliederversammlung des SHT	Leipzig
27.12.–02.01.		Geschäftsstelle geschlossen	Dresden

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Ralf Herrmannsdorf

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

